Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 82 (2020)

**Heft:** 12

**Artikel:** Eigenartiges Strafverfahren

Autor: Stulz, Stephan

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1082507

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Traktor versus Pferd respektive Traktorfahrer gegen Reiterin: Eine harmlose Situation wird ein Fall für die Strafverfolgung. Der Vorwurf an den Landwirt: Grobe Verletzung der Verkehrsregeln wegen Gefährdung einer Reiterin. Bild: H. Röthlisberger (Szene nachgestellt)

# Eigenartiges Strafverfahren

Begegnungen mit Tieren können harmlos sein, mitunter aber auch gefährlich. Dass eine harmlose Begegnung zwischen Tier und Traktor aber zu einem Strafverfahren führt, ist doch eher selten.

# Stephan Stulz\*

Das nachfolgend geschilderte Gerichtsverfahren könnte kurzgefasst auch «Traktor» versus «Ferrari» betitelt werden. Beim Traktor handelt es sich um ein Traktor-Pflug-Gespann, das von einem unbescholtenen Landwirt auf einer Feldstrasse gelenkt wurde. Beim «Ferrari» handelt sich in Anlehnung an das berühmte Emblem des bekannten Autoherstellers tatsächlich um ein Pferd, das sich beim Anblick des herannahenden Traktors aufgebäumt und dann die Flucht ergriffen haben soll.

Trotz zahlreichen Widersprüchen in den Behauptungen von zwei Reiterinnen, die ob dieses Vorfalls Anzeige erstattet haben, hat die Staatsanwaltschaft Schaffhausen ein Strafverfahren mit umfangreichen Einvernahmen durchgeführt, um es am Ende fast ein Jahr später einzustellen und den Landwirt auf seinen Kosten sitzen zu lassen. Für

den rüstigen, bereits pensionierten Landwirt war es schlichtweg eine Katastrophe, wie er von den Strafverfolgungsbehörden gleich zu Beginn zum Sündenbock gestempelt wurde. Nur dank ausgezeichnetem Gedächtnis und einer ausführlichen schriftlichen Dokumentation konnte der Landwirt eine Verurteilung abwenden.

# **Der Vorfall**

An einem schönen Herbsttag fährt der Landwirt mit seinem Traktor und angehängtem Pflug von seinem Hof Richtung Feld. Später biegt er in einen Feldweg ab, an dessen Kreuzung sich ein Gebüsch befindet. Nach dem Abbiegen erblickt der Landwirt zwei Reiterinnen, die ihm entgegenkommen und den Traktor schon von weit wahrnehmen. Der Landwirt verlangsamt sein Gefährt. Eine Reiterin lenkt ihr Pferd nur widerwillig aufs Bankett, die andere versperrt den Weg, so dass der Landwirt anhalten muss.

In der Folge weicht die zweite Reiterin mit ihrem Pferd doch noch auf die rechte Seite aus, indem sie die Trense kräftig zurückreisst. Dem vorbeifahrenden Landwirt zeigt sie, mit einer Hand die Zügel haltend, noch den Mittelfinger.

Erst im Nachhinein wird dem Landwirt gewahr, dass es sich bei den beiden Reiterinnen möglicherweise um jene handeln könnte, die unerlaubterweise über schöne Wiesen galoppierten und sich beim Veterinäramt schon wegen angeblich beissender Hunde beschwert hatten.

Der Landwirt betrachtet den Vorfall als freche Provokation rechthaberischer, junger Damen und verschwendet keine weiteren Gedanken, pflügt sein Feld und begibt sich nach Hause.

#### Die (böse) Überraschung

Eine Woche später erhält der Landwirt einen Anruf von der Polizei. Der Polizist orientiert ihn über eine Strafvoruntersuchung. Der Vorwurf: Grobe Verletzung der Verkehrsregeln wegen Gefährdung einer Reiterin durch das Lenken eines landwirtschaftlichen Traktors. Der Landwirt kann es nicht fassen. Er hält es anfänglich für einen schlechten Scherz. Vom anrufenden Polizis-

<sup>\*</sup> Stephan Stulz ist gelernter Landmaschinenmechaniker, studierter Maschineningenieur HTL und heute Rechtsanwalt mit einer eigenen Kanzlei am Hahnrainweg 4, Postfach, 5400 Baden (056 203 10 00, office@stulz-recht.ch).

ten wird er eines Besseren belehrt und anschliessend schriftlich zur Einvernahme auf den Polizeiposten vorgeladen.

Eine Reiterin zeigte nämlich den Landwirt bei der Polizei an und machte geltend, dass sie zusammen mit ihrer Freundin entlang eines Feldweges geritten sei. Der Traktorfahrer sei dabei, ohne seine Fahrt zu verlangsamen, direkt auf sie zugefahren, worauf ihr Pferd sich aufgebäumt habe. Die als Auskunftsperson befragte Freundin bestätigte diese Anschuldigung und ergänzte noch, dass der Landwirt sogar absichtlich, ohne die Fahrt zu verlangsamen, auf die Pferde zugefahren sei. Noch nie habe sie (als erfahrene Reiterin) so etwas erlebt. Der Landwirt sei viel zu schnell unterwegs gewesen und hätte damit grosse Risiken geschaffen. Vor der Polizei wird ausgeführt, hätte an ihrer Stelle eine ältere Dame gestanden, so hätte der Landwirt diese wahrscheinlich totgefahren.

Die Staatsanwaltschaft glaubt die Geschichte und erlässt einen Strafbefehl. Der beschuldigte Landwirt machte sich also strafbar, indem er die Reiterinnen «kreuzte und zu ihnen keinen genügenden Abstand einhielt, so dass das eine Pferd erschrak und sich aufbäumt». Kosten: Fr. 900.00.

#### Das Strafverfahren

Dagegen wehrte sich der Landwirt mit einer Einsprache, vorerst trotz ausführlicher Stellungnahme aber erfolglos. Weitere Einvernahmen stehen an, diesmal durch die Staatsanwaltschaft selbst.

An ein Aufgeben denkt der Landwirt jedoch zu keinem Zeitpunkt, obschon das Strafverfahren für ihn einen sofortigen, mehrmonatigen Ausweisentzug zur Folge haben könnte. Der Landwirt liest die Aussagen der Reiterin genau durch, hört während der Einvernahmen genau zu, macht sich Notizen und erläutert die ganze Vorgeschichte umfangreich. Es fällt – besonders nach hartnäckigem Nachfragen – auf, dass sich beiden gut befreundeten Reiterinnen immer wieder in Widersprüche verwickeln und ihre Aussagen in den wichtigen Punkten nicht übereinstimmen.

#### Widersprüche aufgezeigt

Die Staatsanwaltschaft staunt nicht schlecht, als der beschuldigte Landwirt, trotz seines fortgeschrittenen Alters, bevor ihm überhaupt Fragen zum Sachverhalt gestellt werden, mehrminütige Ausführungen macht und exakt auf die Widersprüche hinweist. Nämlich, dass sein Traktor bei der behaupteten Geschwindigkeit umgekippt wäre oder dass der Reiterin trotz der angeblichen grossen Angst möglich war, den Mittelfinger in die Luft zu strecken. Weiter sei das Gebüsch zurückversetzt, was die Sicht gar nicht behindere. Auch, dass sich die beiden Reiterinnen selbst nicht an die Verkehrsregeln hielten, bleibt nicht unerwähnt. Denn, wenn andere Verkehrsteilnehmer entgegenkommen, so muss hintereinander geritten werden.

#### Teil(erfolg)

Rund ein Jahr später erfolgt endlich die Erleichterung: Einstellung des Verfahrens. Abgeschlossen war die Angelegenheit aber nicht, denn die Kosten für die Verteidigung wollte die Staatsanwaltschaft dann doch nicht übernehmen, obwohl die Schweizerische Strafprozessordnung in Artikel 429 vorsieht, dass der Beschuldigte respektive dessen Anwalt bei der Einstellung des Verfahrens ein Entschädigungsanspruch durch den Staat zusteht.

Hinzu kommt, dass es im vorliegenden Fall nicht nur einfach ums Prinzip ging, sondern das Verfahren den immer noch arbeitstätigen Landwirt durch den drohenden Führerausweisentzug wirtschaftlich getroffen hätte. Ferner sind Strafverfahren für die beschuldigten Personen oftmals belastend.

Die Staatsanwaltschaft machte geltend, dass trotz der Hartnäckigkeit, mit der sie den Vorfall verfolgte, der Beizug eines Anwalts nicht notwendig gewesen wäre. Der Tatvorwurf wiege nicht schwer, der Fall sei nicht komplex und habe sowieso keine Auswirkungen auf die beruflichen Verhältnisse des Landwirts.

Eine weitere Beschwerde wurde so notwendig, die seither am Gericht hängig ist. Immerhin wurde die besagte Reiterin wegen Beschimpfung (Mittelfinger) zu einer Busse verurteilt.

# Rechtliche Aspekte und Empfehlungen

Der vorliegende Fall zeigt, wie harmlose und alltägliche Situationen ausarten und gar zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können. Im Strassenverkehr gilt, dass man sich im Verkehr so zu verhalten hat, dass man andere an der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.

Der Grundsatz von gegenseitiger Rücksichtnahme und Vertrauen kommt aber dort an seine Grenzen, wo andere Verkehrsteilnehmer dies missachten. Ebenso oft kommt es zu verbalen Disputen. Sich darauf einzulassen, ist selten sinnvoll. Kühler Kopf ist in solchen Situationen eher gefragt. Wenn man sich auf Platz nicht einig wird, soll man die Polizei verständigen. Das sogenannte «Nach-Tat-Verhalten», also wie jemand nach einem Vorfall unmittelbar reagiert hat, ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Der vorliegende Fall zeigt exemplarisch, dass es in aller Regel einfacher ist, wenn gleich zwei Personen eine andere Person anzeigen und dabei eine angereicherte Story erzählen. Der Angezeigte sieht sich in einer solcher Situation oft damit konfrontiert, seine Unschuld zu beweisen, was gar nicht immer so einfach ist. Man befindet sich möglicherweise immer in der Rechtfertigungsschlaufe. Hier ist glaubwürdiges Auftreten und sachliches Argumentieren von ausschlaggebender Bedeutung. Hat man die Glaubwürdigkeit einmal verloren, so steht man auf verlorenem Posten. Mit dem «Nach-Tat-Verhalten» verwandt und eminent wichtig sind die ersten Aussagen bei

den Strafverfolgungsbehörden, meistens bei der Polizei. Bei der ersten Einvernahme sind dem Angezeigten die Strafanzeige, Spuren und Aussagen ja nicht bekannt. Man weiss also zu Beginn nur in Umrissen, was einem im Detail vorgeworfen wird.

Nicht selten verheddern sich Angezeigte in den eigenen Aussagen oder belasten sich unnötig selbst oder geben den Strafverfolaunasbehörden wohlgemeinte Hinweise, die letztlich gegen sie ausgelegt werden. Dies oft auch in Unkenntnis der Gesetzespraxis. In zahlreichen Verfahren ist es auch heute in der Schweiz leider immer mehr Tatsache. dass jener Beschuldigte besser fährt, der bei der ersten polizeilichen Einvernahme von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht. Das gilt insbesondere in jenen minderen Strafrechtsfällen, bei denen nicht mit Zwangsmassnahmen (sprich Untersuchungshaft) gerechnet werden muss. Nach der ersten Befragung erhält der Beschuldigte regelmässig Einsicht in die Akten und Unterlagen. Er oder sie kann sich dann in aller Ruhe über die Stichhaltigkeit der Argumente Gedanken machen. Dass eine später zugezogene Rechtsvertretung einmal deponierte Aussagen oder Verhaltensweisen ungeschehen machen kann, ist selten möglich. In einem Strafverfahren werden die relevanten Positionen meist ganz am Anfang definiert. Bei alledem spielen die involvierten Persönlichkeiten immer auch eine wichtige Rolle. Als involvierte Person ist man also gleichzeitig an mehreren Fronten gefordert.

Stephan Stulz